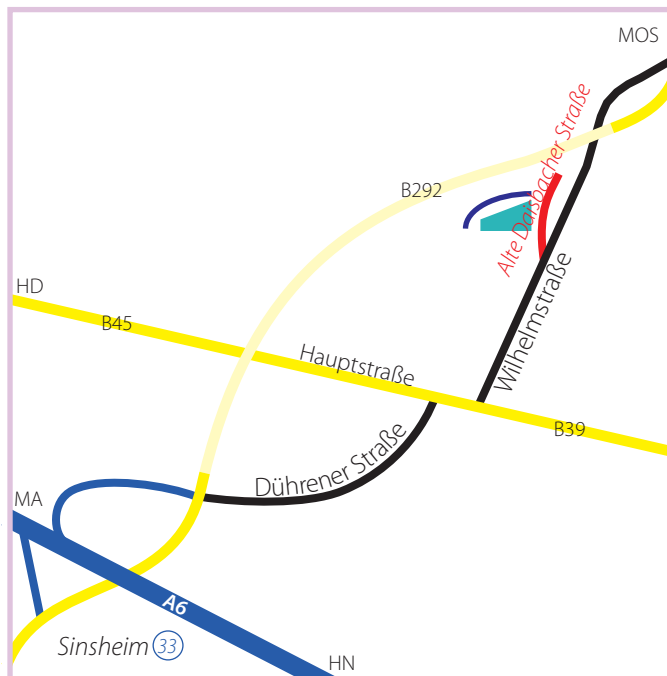


Studentafel

1. Pflichtfächer:	1. SJ	2. SJ
Religionslehre	2	2
Deutsch	3	2
Gemeinschaftskunde	1	1
Englisch	1	1
2. Handlungsfelder		
Berufliches Handeln theoretisch und methodisch fundieren	4	4
Förderung der körperlichen Entwicklung u. Gesunderhaltung	5	5
Anregung der Sinne und kreative Ausdrucksmöglichkeiten	4	3
Unterstützung der Sprachentwicklung	2	3
Unterstützung der kognitiven Entwicklung	2	3
Unterstützung der emotional-sozialen Entwicklung	2	2
Berufspraktisches Handeln (Tagespraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung)	4	4
3. Wahlpflichtbereich		
	2	2
4. Wahlbereich		
	2	2

Anfahrt



Kontakt

Sekretariat der Albert-Schweitzer-Schule
 Alte Daisbacher Straße 7 a
 74889 Sinsheim

Tel. 07261 946-300
 Fax 07261 946-320

E-Mail: sekretariat@ass-sinsheim.de
 Homepage: www.ass-sinsheim.de

Öffnungszeiten des Sekretariats

Mo.–Do.: 7:30–11:00
 13:00–15:30
 Fr.: 7:30–12:00



Albert-Schweitzer-Schule
 SINSHEIM HAUSWIRTSCHAFT | PFLEGE | SOZIALPÄDAGOGIK

2BFHK

Studentafel
 Aufnahmebedingungen
 Organisation und Abschluss

Zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflege

Herzlich willkommen!

Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege führt zu dem Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin/Staatlich anerkannter Kinderpfleger“. Dieser Beruf umfasst die pädagogische und pflegerische Arbeit mit Kindern in unterschiedlichen sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Familien. Zu diesen Tätigkeitsbereichen gehören sowohl Kindertageseinrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten als auch sonstige Einrichtungen wie z. B. freizeitpädagogische Einrichtungen.

Die Kinderpflegerin/der Kinderpfleger arbeitet hier in der Regel als Zweitkraft in der Gruppe. Für staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bestehen unterschiedliche Weiterbildungsmöglichkeiten in Berufen im Bereich des Gesundheitswesens, die auf dem Hauptschulabschluss und einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufbauen.

Mit einem mittleren Bildungsabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsabschluss über die 9+3-Regelung (z.B. Fachschulreife über die Berufsaufbauschule) werden weitere Aufstiegsmöglichkeiten eröffnet, z. B. die Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/Staatlich anerkanntem Erzieher.

Alexandra Halter, Studiendirektorin
Sabine Berger, Oberstudienrätin
Abteilungsleitung Sozialpädagogik

2BFHK

2-jährige Berufsfachschule für Kinderpflege

Abschluss

Staatlich anerkannte Kinderpflegerin / Staatlich anerkannter Kinderpfleger

Dauer

2 Jahre schulische Ausbildung
Theoriestunden während der schulischen Ausbildung: 1.960
Praxisstunden während der schulischen Ausbildung: 280
1 Jahr Berufspraktikum

Das 1. Schulhalbjahr ist Probezeit.

Abschlussprüfung

Schriftliche und mündliche Prüfung am Ende des 2. Schuljahres
Praktische Prüfung am Ende des Berufspraktikums
9+3-Regelung

Sonstiges

Bafög kann beantragt werden.

Diese Schulart ist nach AZAV zertifiziert. Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit werden im Sekretariat angenommen. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise zur Abgabe auf unserer Homepage. Teilnehmerzahl: i.d.R. 16 bis 24

Ansprechpartnerinnen

Alexandra Halter, Sabine Berger
alexandra.halter@ass-sinsheim.de
sabine.berger@ass-sinsheim.de
Tel.: 07261 946-300

Aufnahmebedingungen

Hauptschulabschluss oder Abschluss des Berufseinstiegsjahres, wobei im Fach Deutsch mindestens „befriedigend“ und der Gesamtdurchschnitt von 3,0 erreicht sein muss.

Bei ausländischen Bildungsnachweisen (Voraussetzung: Anerkennung des Bildungsabschlusses durch das Kultusministerium Baden-Württemberg) ist ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B2) erforderlich.

Dem Träger der Einrichtung ist zu Beginn der Ausbildung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Hinweis: Während der schulischen Ausbildung muss die Einrichtung und die Altersgruppe einmal gewechselt werden.

Praktische Ausbildung

1 Tag pro Woche praktische Ausbildung in einer Einrichtung, die dem Arbeitsgebiet einer Kinderpflegerin/eines Kinderpflegers entspricht, d.h. Tageseinrichtung für Kinder: Kinder unter 3 Jahren; Kinder im Alter von 3-6; keine sonderpädagogischen Einrichtungen. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin/dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und der Schule.